



DIE SCHWEIZ UND EUROPA

4

4.1	Handel und Direktinvestitionen	49
4.2	Politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit	49
4.3	Euro	51

Kulturell und geografisch liegt die Schweiz mitten in Europa. Auch wenn sie nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so ist sie wirtschaftlich und politisch doch eng mit ihren europäischen Nachbarn verbunden. Verschiedene bilaterale Abkommen und eine dynamische Europapolitik ermöglichen eine intensive politische Partnerschaft sowie einen hohen Grad an wirtschaftlicher Integration – zum Vorteil des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes Schweiz und auch zum Vorteil der EU.

4.1 HANDEL UND DIREKTINVESTITIONEN

Die Schweiz und Europa sind wirtschaftlich eng verflochten. Als Zielland von 47 % der Schweizer Ausfuhren und mit einem Anteil von 61 % an den Schweizer Einfuhren (Stand 2021) ist die EU mit Abstand die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Die Schweiz gehört mit den USA, China und dem Vereinigten Königreich zu den wichtigsten Handelspartnern der EU. Bei den Direktinvestitionen ist die EU ebenfalls die wichtigste Partnerin. Der Kapitalbestand schweizerischer Direktinvestitionen in die EU belief sich Ende 2020 auf rund 665 Milliarden Schweizer Franken. Das entspricht einem Anteil von gut 45 % am gesamten Kapitalbestand schweizerischer Direktinvestitionen im Ausland.

Zwischen der Schweiz und der EU besteht bereits heute, ausser für Landwirtschaftsprodukte und Produkte der Nahrungsmittelin-
dustrie, vollständiger Freihandel. Waren mit Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EU und EFTA (Letzterer gehört die Schweiz zusammen mit Island, Liechtenstein und Norwegen an) können kontingentsfrei und ohne Zollschränken zirkulieren.

4.2 POLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

Für zahlreiche Schweizer Firmen, darunter auch Ableger von ausländischen Firmen, ist der europäische Markt von grosser Bedeutung. Verschiedene Marktöffnungsabkommen erlauben ihnen einen weitgehend gleichberechtigten Zutritt zum EU-Binnenmarkt. Diese Abkommen ermöglichen, dass Firmen von der Schweiz aus einen Markt mit einer Konsumentenzahl von rund 450 Millionen besser erschliessen und bearbeiten können. Mit der Anwendung dieser Abkommen auf die neuen EU-Mitgliedsländer hat die Schweiz auch Zugang zu den osteuropäischen Wachstumsmärkten.

Das bilaterale Vertragswerk zwischen der Schweiz und der EU ist inzwischen weit ausgebaut. Namentlich das Freihandelsabkommen von 1972 sowie die bilateralen Abkommen I von 1999 haben Marktzutrittsschranken beseitigt. Die sogenannten «Bilateralen I» beinhalten unter anderem die Abkommen technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Personenfreizügigkeit, Landwirtschaft, Forschung, Land- und Luftverkehr. Ein zweites Paket von weiterführenden Abkommen, die sogenannten «Bilateralen II» von 2004, brachten zusätzliche wirtschaftliche Vorteile sowie eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in weiteren politischen Bereichen. Die folgenden Abschnitte gehen auf die wichtigsten Abkommen und ihre Bedeutung ein.

www.europa.admin.ch
Europa-Seite des Bundes

4.2.1 Personenfreizügigkeit

Mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz–EU (FZA) wurden die Grundregeln der Personenfreizügigkeit schrittweise zwischen der Schweiz und der EU eingeführt. Das FZA erlaubt es Schweizerinnen und Schweizern, in jedem EU-Mitgliedstaat zu leben, zu arbeiten und zu studieren; für EU-Bürgerinnen und -Bürger gilt dasselbe in Bezug auf die Schweiz. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber in der Schweiz verfügen, selbstständig erwerbend sind oder – bei Nichterwerbstätigen – ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sind.

Das Abkommen liberalisiert zudem die personenbezogene grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung für bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr. Dienstleistungserbringende können daher in einem Gaststaat für maximal 90 Arbeitstage eine Dienstleistung erbringen. Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome und die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme. Seit mehreren Jahren finden hiesige Unternehmen nicht genügend Arbeitskräfte in der Schweiz. Als Ergänzung zum inländischen Arbeitskräftepotenzial kann die Schweizer Wirtschaft dank des FZA bei Bedarf Arbeitskräfte im EU-/EFTA-Raum rekrutieren. Die Personenfreizügigkeit gilt natürlich auch umgekehrt: Schweizerinnen und Schweizer können sich in der EU frei niederlassen und arbeiten. Derzeit leben rund 450'000 Schweizerinnen und Schweizer und damit rund 57 % aller Auslandschweizer im EU-Raum.

Seit dem 1. Januar 2022 gilt auch für kroatische Staatsangehörige die volle Personenfreizügigkeit. Sollte die Zuwanderung von kroatischen Arbeitskräften einen bestimmten Schwellenwert übersteigen, kann sich die Schweiz auf eine Schutzklausel berufen und die Zahl der Bewilligungen ab 1. Januar 2023 und längstens bis Ende 2026 erneut begrenzen.

Vereinigtes Königreich

Nach dem Brexit ist das FZA zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr anwendbar. Beide Länder haben deshalb ein Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger abgeschlossen. Auf Basis dieses Abkommens behalten jene Schweizer und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs ihr Aufenthaltsrecht (und andere Rechte), welche sie gestützt auf das FZA bis am 31. Dezember 2020 erworben haben. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die nach dem 31. Dezember 2020 in die Schweiz einwandern, können sich nicht auf das Abkommen über die erworbenen Rechte berufen. Neu einreisende Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die in der Schweiz arbeiten möchten, sind seit dem 1. Januar 2021 ausländerrechtlich grundsätzlich Drittstaatsangehörigen gleichgestellt. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz muss vorgängig eine Bewilligung beantragt werden.

Ausserdem besteht seit dem 1. Januar 2021 ein befristetes Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Mobilität von Dienstleistungserbringern. Das Abkommen sichert den gegenseitigen erleichterten Zugang für Dienstleistungserbringer. Gestützt auf dieses Abkommen kommt bei grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringenden aus dem Vereinigten Königreich bis 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr das Online-Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit zur Anwendung.

Weitere Details zu Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU-/EFTA-Staatsangehörigen siehe Kapitel 6.4.2.

www.swissemigration.ch
Berufliche Mobilität in Europa

4.2.2 Schengen-Abkommen

Die Schengen-Zusammenarbeit erleichtert den Reiseverkehr, indem die Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen zwischen den Schengen-Staaten (Binnengrenzen) aufgehoben wurden. Gleichzeitig verbessert eine Reihe von Massnahmen die internationale Justiz- und Polizeizusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität. Dazu gehören Sicherheitsmassnahmen wie verschärfte Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen, eine verstärkte grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit, beispielsweise durch das europaweite Fahndungssystem SIS, oder die effizientere Zusammenarbeit der Justizbehörden. Das Schengen-Visum ist auch für die Schweiz gültig. Visumpflichtige Touristen, z. B. aus Indien, China oder Russland, brauchen auf Europareisen für einen Abstecher in die Schweiz kein zusätzliches Schweizer Visum mehr, was die Attraktivität des Tourismusstandortes Schweiz stärkt.

4.2.3 Abbau technischer Handelshemmnisse

Für die meisten Industrieerzeugnisse werden Konformitätsbewertungen wie die Prüfung, Zertifizierung und Produktzulassung gegenseitig anerkannt. Nachzertifizierungen bei der Ausfuhr in die EU sind nicht mehr nötig. Produktprüfungen durch die von der EU anerkannten Schweizer Prüfstellen genügen. Eine doppelte Prüfung nach den schweizerischen Anforderungen und nach denen der EU fällt damit weg. Auch da, wo sich EU- und Schweizer Vorschriften unterscheiden und weiterhin zwei Konformitätsnachweise nötig sind, können beide von der schweizerischen Bewertungsstelle vorgenommen werden. Dies erleichtert administrative Abläufe, wirkt kostensenkend und stärkt die Wettbewerbsposition der Exportindustrie.

4.2.4 Forschung

Die Kooperation zwischen der Schweiz und der EU im Bereich Forschung und Innovation hat eine lange Tradition. Forschende in der Schweiz beteiligen sich seit 1988 an den EU-Forschungsrahmenprogrammen. Die Schweiz gilt in der neunten Programmgeneration «Horizon Europe» (2021-2027) als nicht assoziiertes Drittland. Die Finanzierung von Schweizer Projektbeteiligungen geschieht im Rahmen der Übergangsmassnahmen durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und ist für positiv evaluierte Projekte gesichert. Das SBFI informiert laufend über den Stand zur Beteiligung der Schweiz an den EU-Rahmenprogrammen für Forschung und Innovation. Eine vollständige Assoziierung der Schweiz an «Horizon Europe» bleibt das erklärte Ziel des Bundesrates.

www.sbfi.admin.ch > Forschung und Innovation > Internationale Forschungs- und Innovationszusammenarbeit > EU-Rahmenprogramme
Aktuelle Informationen zum Status der Schweiz bezüglich Horizon 2020

4.2.5 Schienen-, Strassen- und Luftverkehr

Das Landverkehrsabkommen regelt die gegenseitige Öffnung der Verkehrsmärkte auf Strasse und Schiene für Personen und Güter sowie Gebührensysteme, die sich am Verursacherprinzip orientieren. Der Netzzugang in der EU erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Bahnen. Für Schweizer Transporteure haben sich dadurch neue Marktchancen ergeben. Schweizerische Fluggesellschaften haben auf Grundlage der Gegenseitigkeit Zugang zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt erhalten und sind ihren europäischen Konkurrenten quasi gleichgestellt. Der Duty-free-Verkauf auf Schweizer Flughäfen oder auf Flügen von und nach der Schweiz ist weiterhin möglich.

4.2.6 Öffentliches Beschaffungswesen

Gemäss den multilateralen Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) der Welthandelsorganisation (WTO) müssen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen sowie Bauaufträge durch bestimmte Auftraggeber ab einem gewissen Betrag – den sogenannten Schwellenwerten – international ausgeschrieben werden, um Transparenz und Wettbewerb im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu fördern. Basierend auf dem Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wurde der Anwendungsbereich der WTO-Regeln ausgedehnt. Darunter fallen Beschaffungen von Bezirken und Gemeinden, Beschaffungen öffentlicher und privater Auftraggeber in den Sektoren Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung sowie Beschaffungen privater Unternehmen, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts, das ihnen von einer Behörde übertragen wurde, in den Sektoren Trinkwasser- und Stromversorgung, städtischer Verkehr, Flughäfen sowie Fluss- und Seeschifffahrt tätig sind.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, Beschaffungen bzw. Auftragsvergaben in bestimmten Sektoren, in denen nachweislich Wettbewerb herrscht, vom Geltungsbereich des Abkommens auszunehmen. Entsprechend wurde der Sektor Telekommunikation bereits 2002 ausgenommen.

Die Regeln für die Auftragsvergabe beruhen auf drei Prinzipien:

- Gleichbehandlung aller Anbieter (Nicht-Diskriminierung)
- Transparenz der Verfahren
- Rekursrecht gegen Entscheide im Rahmen der Ausschreibungs- und Zuschlagsprozedere (oberhalb von bestimmten Schwellenwerten)

Die öffentliche Hand und die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, Beschaffungen und Aufträge, die über einem bestimmten Schwellenwert liegen, entsprechend den WTO-Regeln auszusprechen und durchzuführen. Grundsätzlich muss das wirtschaftlich bzw. preislich günstigste Angebot ausgewählt werden, sofern die angebotenen Güter oder Dienstleistungen qualitativ vergleichbar sind. Auswahlkriterien können aber auch die Lieferfristen, die Qualität des Service oder die Umweltverträglichkeit sein. Auftraggeber können zudem Auflagen zur Einhaltung von regional oder branchenweit üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen definieren. Die öffentlichen Ausschreibungen des Bundes und der Kantone werden über ein elektronisches Informationssystem verfügbar gemacht. Angesichts der erheblichen Ausgaben der öffentlichen Hand in der EU wie auch in der Schweiz schafft die zusätzliche Öffnung der Beschaffungsmärkte Chancen für die Exportindustrie (z. B. den Maschinenbau) sowie für den Dienstleistungssektor (z. B. Ingenieur- und Architekturbüros). Zudem führt der verstärkte Wettbewerb unter den Anbietern zu tieferen Preisen und damit für die staatlichen Auftraggeber zu erheblichen Einsparungen.

www.europa.admin.ch > Bilaterale Abkommen > Abkommen und Umsetzung > Abkommenstexte > Öffentliches Beschaffungswesen
Öffentliches Beschaffungswesen der Schweiz

www.simap.ch
Plattform für Informationsaustausch zwischen öffentlichen Vergabestellen und Anbietern

4.2.7 Handel mit Agrarprodukten

Das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse regelt den Handel mit Produkten der Nahrungsmittelindustrie (z. B. Schokolade, Biskuits und Teigwaren). Die EU verzichtet im Handel mit der Schweiz auf Importzölle und Ausfuhrbeiträge. Die Schweiz hat ihre Zölle und Ausfuhrbeiträge entsprechend reduziert. Für Zucker sowie für Produkte, die keine agrarpolitisch relevanten Grundstoffe ausser Zucker enthalten, gilt Freihandel. Vereinfachungen technischer Vorschriften wirken sich für die Konsumenten vorteilhaft aus und erhöhen die Exportchancen von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten. Nach wie vor in Verhandlung ist ein umfassendes Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL), das die Märkte für Landwirtschaftsprodukte und Lebensmittel vollständig gegenseitig öffnen soll. Das Abkommen würde sowohl tarifäre Handelshemmnisse (wie Zölle und Kontingente) als auch nichttarifäre Hürden (wie unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) abbauen. Die Öffnung stellt die Landwirtschaft vor erhebliche Herausforderungen. Damit die neuen Marktchancen wahrgenommen und die betroffenen Betriebe bei der Neuausrichtung auf die neue Marktsituation unterstützt werden könnten, würde der Freihandel schrittweise eingeführt und von flankierenden Massnahmen begleitet werden.

4.2.8 Zinsbesteuerung

2004 hatten die Schweiz und die EU im Rahmen der Bilateralen II das Zinsbesteuerungsabkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung abgeschlossen. Dieses wurde durch das am 27. Mai 2015 unterzeichnete Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen zwischen der Schweiz und der EU ersetzt. Das neue Abkommen setzt den globalen AIA-Standard der OECD um und umfasst neben Zinserträgen alle Arten von Kapitalerträgen sowie auch Trusts und Stiftungen. In diesem Rahmen erheben die Schweiz und alle EU-Mitgliedstaaten seit 2017 Kontodaten und tauschen diese seit 2018 aus.

Mit der Umsetzung des AIA-Standards leisten die Schweiz und die EU einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Steuerhinterziehung.

www.efd.admin.ch > Themen > Steuern > Steuern international > Zinsbesteuerungsabkommen
Aktuelle Informationen Zinsbesteuerung

4.3 EURO

Auch wenn die offizielle Währung der Schweiz der Schweizer Franken ist, ist der Euro in praktisch allen Hotels und in vielen Geschäften akzeptiertes Zahlungsmittel. Die Schweizer Banken führen Euro-Konten und bieten an den meisten Geldautomaten Barbezüge in Euro an. Auf dem globalisierten Finanzplatz Schweiz können sämtliche Bankgeschäfte auch in Euro abgewickelt werden. Aufgrund ihrer Lage inmitten der Europäischen Währungsunion (EWU) und der Tatsache, dass die EU wichtigste Handelspartnerin ist, ist der Euro für die Schweiz wirtschaftlich sehr bedeutend. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die im Import-/Export-Geschäft tätig sind, sowie für den Tourismus.